

Verordnung des Marktes Igensdorf über den Ladenschluss an den Marktsonntagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Ladenschlussgesetzes vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10.8.1989 (BGBl. I S. 1382) sowie § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15.12.1987 (GVBl. S. 467, ber. 1988 S. 16, BayRS 805-2-A), geändert durch Verordnung vom 22.5.1990 (GVBl. S. 146) erlässt der Markt Igensdorf folgende

Verordnung

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Marktsonntages an folgenden Markttagen jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die offenen Verkaufsstellen müssen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden um 14.00 Uhr geschlossen sein.

(2) Marktsonntage sind der Johannimarkt am Kirchweihsonntag in Igensdorf, der Jahrmarkt am vorletzten Sonntag im August und der Adventsmarkt am 1. Adventssonntag.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Igensdorf, den 9. August 1995

Markt Igensdorf

gez. Erwin H. Zeiß
1. Bürgermeister